

**PROTOKOLL ZUM BERATUNGSGESPRÄCH
BEI FÖRDERANTRÄGEN IM SPORTSTÄTTENBAU
RICHTLINIE GÜLTIG AB 01.01.2025**

Datum:

Bezeichnung des geplanten Bauvorhabens:

Verein:

Vereinsnummer:

Anwesende:

Ansprechpartner/in für die Baumaßnahme:

Name:

Telefon:

E-Mail:

Freistellungsbescheid gültig bis:

Anz. Mitglieder:

Geplanter Umsetzungszeitraum:

1) Maßnahmenbeginn

Unmittelbar nach Antragstellung kann auf eigenes finanzielles Risiko „förderunschädlich“ mit der Umsetzung der Maßnahme begonnen werden. Für den Zeitpunkt der Antragstellung ist das Datum des Abschlusses des Antrags im Förderportal des LSB maßgeblich. Es ist somit nicht mehr notwendig einen separaten Antrag auf einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn zu stellen.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Förderungen kann aus der Genehmigung zum Maßnahmenbeginn nicht abgeleitet werden.

Die „Verletzung“ des Maßnahmenbeginns führt zur Rückforderung des gesamten bewilligten Förderbetrages.

Ist der Maßnahmenbeginn erteilt, können Vereine ohne eine Förderzusage – auf eigenes finanzielles Risiko – mit der Maßnahme beginnen. **Wenn noch kein Maßnahmenbeginn vorliegt, darf nicht mit der Baumaßnahme begonnen werden.** Zum Maßnahmenbeginn gehören das Eingehen verbindlicher Verträge/Verpflichtungen, die Auftragserteilung und der Materialeinkauf.

Nicht zum Maßnahmenbeginn gehören alle für die Planungsphase notwendigen Schritte (Leistungsphasen 1 – 6 lt. HOAI, Bodenuntersuchung und Grunderwerb).

2) Bauherr

Es besteht die Möglichkeit, sich in begründeten Einzelfällen an Projekten anderer Träger (z.B. Kommunen) zu beteiligen. Voraussetzung ist, dass die Sportvereine dafür anteilmäßig (im Verhältnis zu seiner eingebrachten Leistung) langfristig verbriefte Nutzungsrechte erhalten. Für Sportvereine besteht die Möglichkeit, sich zur Durchführung einer Baumaßnahme zusammenzuschließen.

Die geplante Maßnahme wird wie folgt eingeordnet:

Ja Nein

Maßnahme des antragstellenden Sportvereins

Zusammenschluss von Sportvereinen*

Beteiligung an einer Maßnahme Dritter hier:

*Um den Verwaltungsaufwand für alle Beteiligten so gering wie möglich zu halten, ist es sinnvoll, wenn der Antrag nur durch einen Verein gestellt wird und der zweite Verein sich an der Maßnahme „nur“ finanziell beteiligt. Für diesen Fall stellt der LSB einen Entwurf zu einer internen Vereinbarung zur Verfügung.

Bei einer Beteiligung an einer Maßnahme Dritter (s.a. Merkblatt des LSB) und bei einem Zusammenschluss von Sportvereinen obliegt die abschließende Beurteilung dem LSB.

In beiden Fällen empfiehlt sich die direkte Kontaktaufnahme des Sportbundes zum Team Sportinfrastruktur des LSB.

3) Baubeschreibung und Bedarfserläuterung

Ja Nein

Geplant ist ein Neubau/Anbau

Geplant ist ein Umbau/
eine Umnutzung

Geplant ist eine Sanierung/
Modernisierung von

Geplant ist

Kurze Beschreibung der geplanten Baumaßnahmen zur Klärung der Förderfähigkeit und Erläuterung des Bedarfs

Anmerkungen:

Bei Neu- und Anbauten ist eine Bedarfsermittlung aufgrund vorhandener und prognostizierter Mitgliederzahlen zu empfehlen.

Geschätzte Baukosten:

4) Nachweis über Eigentumsrecht oder gleichgestellte Rechte

Ja Nein

Das Grundstück/Gebäude befindet sich im Eigentum des Vereins.

Der Verein hat einen Erbbaurechtsvertrag mit einer Mindestlaufzeit von 12 Jahren ab Antragstellung mit _____ (z.B. Kommune)
gültig bis zum _____ am _____ abgeschlossen.

Der Verein hat einen Pacht-/Nutzungsvertrag mit einer Mindestlaufzeit von 12 Jahren ab Antragstellung mit _____ (z.B. Kommune)
gültig bis zum _____ am _____ abgeschlossen.

Der Verein wird einen neuen _____ Vertrag abschließen, der spätestens ab Antragsabgabe für mindestens 12 Jahre gültig ist. Ein ordentliches Kündigungsrecht ist zu vermeiden.

Anmerkungen:

Bestehende unbefristete Verträge können die Fördervoraussetzungen der Richtlinie erfüllen. Eine vorzeitige Beendigung des Vertrages führt zu einer Rückforderung. **Der Verein muss eine Erklärung des Verpachtenden erhalten, in der mit Bezug auf den bestehenden Vertrag bestätigt wird, in den nächsten 12 Jahren ab Antragsstellung auf das Kündigungsrecht zu verzichten.**

Bei Antragstellung im Förderportal muss ein gültiger Nachweis über das Eigentumsrecht bzw. die gleichgestellten Rechte (ggfs. mit Erklärung des Verpachtenden) vorliegen.

5) Finanzierungsplan bzw. nicht förderfähige Maßnahmen

Wenn einer der folgenden Punkte mit „Ja“ beantwortet wird, ist eine Reduzierung der förderfähigen Ausgaben erforderlich.

Ja Nein

Beabsichtigt der Sportverein für die geplante Baumaßnahme Vorsteuer in Abzug nehmen zu wollen?
Wenn ja, sollte eine verbindliche Auskunft des zuständigen Finanzamtes nach §89 Abs. 2 AO eingeholt werden.

Räumlichkeiten sind / werden langfristig bzw. überwiegend verpachtet / vermietet z.B. Vereinsgaststätten, Wohnungen, Pferdepensions-, Caddyboxen. Dieses schließt auch die dazugehörigen Gebäude ein unabhängig davon, ob die Vermietung an Mitglieder erfolgt oder nicht.

Die förderfähige bauliche Anlage wird gelegentlich an Nichtvereinsmitglieder vermietet. Wenn die jährlichen Einnahmen durch die Vermietung an Nichtvereinsmitglieder die jährlichen Ausgaben übersteigen, ist eine Förderfähigkeit der Maßnahme nicht gegeben.

Bau/Umbau von Geschäfts- bzw. Verwaltungsräumen, auch Räume zur Ergebniserfassung (Ligaspielbetrieb)

Mehrzweck- und Aufenthaltsräume insbesondere in kleinen Orten und Ortsteilen und die dafür notwendigen Nebenräume werden zu 50% als förderfähig anerkannt.

Bau/Umbau Getränkelager, Kühlraum, Küche, Biergarten

Energetische Sanierung (Dach, Dämmung, Fenster etc.). Der flächenmäßige Anteil, der den nicht förderfähigen Räumlichkeiten zuzuordnen ist, ist zu ermitteln.

Ja	Nein
	Räume oder medizinische Bäderabteilungen oder Räume, die anderweitig gewerblich genutzt werden (z.B. Saunabetrieb)
	Bauliche Anlagen der Banden- und Tribünenwerbung
	Gärtnerische Anlagen außerhalb von Sportanlagen
	Bauliche Maßnahmen, die primär im Zusammenhang mit dem Katastrophenschutz und der Lebensrettung stehen.
	Parkplätze, sofern nicht baurechtlich gefordert oder erforderliche Behindertenparkplätze
	Unterhaltungsarbeiten, Schönheitsreparaturen, Instandsetzung, Reparaturen (Mittelbindungsfrist 10 Jahre beachten)

Nicht abschließende Aufzählung nicht förderfähiger Maßnahmen:

- Kunststoffrasenplätze mit synthetischen Füllstoffen (Infill)
- Reitplätze mit synthetischen Zuschlagstoffen
- Tribünen, Terrassen einschließlich Überdachung
- Mobile Anlagen, Pflege- und Reinigungsgeräte
- Entwässerungsanlagen für Abwasser und Regenwasser auf nicht vereinseigenem Grundstück
- Arbeitsleistungen von Ehrenamtlichen bzw. Lohn- und Gehaltszahlungen an Vereinsangestellte
- Garagen für Fahrzeuge
- Schießanlagen: Lichtpunktgewehre, Drucker, Preisschießsoftware
- Nachträgliche Erfüllung baurechtlicher Auflagen
- Schlüsseltransponder
- Software(-Lizenzen) bzw. Apps mit einer Lizenzlaufzeit von weniger als 10 Jahren ab Inbetriebnahme
- Gehwege, die nicht der direkten Erschließung von Sportstätten dienen
- Bei Steganlagen sind Versorgungseinrichtungen für die Liegeplätze wie z.B. Stromsäulen/-kästen nicht förderfähig.
- Sanierung bzw. Ausbau vorhandener Parkplätze
- Ankauf von bisher für sportliche Zwecke genutzten baulichen Anlagen

Beispiel zur Ermittlung der förderfähigen Ausgaben

Vereinsheim/Funktionsgebäude

(z.B. Neubau, Dachsanierung, Lichtumstellung, Fenster, Heizung etc.)

Gesamtausgaben brutto	119.000 €
Gesamtausgaben abzgl. ggf. Vorsteuer	100.000 €
Schönheitsreparaturen (z.B. Malerarbeiten ohne Bezug zur Baumaßnahme)	
weitere nicht förderfähige Maßnahmen (z.B. Ausstattung, Erneuerung Schließsysteme, Austausch Umkleidebänke, Maßnahmen außerhalb des Grundstücks)	2.000 €
Gesamtausgaben abzgl. nicht förderfähige Maßnahmen	98.000 €

Ermittlung des förderfähigen Anteils an den Gesamtausgaben

Gesamtfläche in m²	500 m²
nicht förderfähige Räumlichkeiten	in m²
überwiegend verpachtete/vermietete Räumlichkeiten z.B. Gaststätten, Wohnungen	150 m ²
Geschäftsräume, Verwaltungsräume, Archive	30 m ²
Küchen, Getränkelager, Kühlräume	15 m ²
Mehrzweck- und Aufenthaltsräume pauschale Anerkennung von 50% der Fläche	50 m ²
Summe nicht förderfähige Räumlichkeiten	245 m²
Anteil nicht förderfähig	49%
Anteil förderfähig	51%
förderfähige Ausgaben	49.980 €

6) Allgemeine Hinweise zur Antragstellung

- 1) Die Förderung wird in Höhe von maximal 40 % der förderungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch bis zu einem Betrag von 150.000 €, gewährt.
- 2) Über die Gewährung von Förderungen an die Förderungsempfänger entscheiden die Sportbünde im Rahmen dieser Richtlinie und ihres pflichtgemäßen Ermessens unter Berücksichtigung der zur Verfügung gestellten Kontingente.
- 3) Die Mindestförderhöhe bei Bewilligung muss 1.000 € betragen.
- 4) Die förderfähigen Ausgaben müssen bei Bewilligung mind. 5.000 € betragen.
- 5) Bei Reduzierung der Ausgaben verringert sich ggf. der LSB-Zuschuss.
Über das Förderportal anzuzeigen sind:
 - a. reduzierte Gesamtausgaben von mehr als 25 v.H. (nur bei reduzierten Ausgaben von mindestens 5.000 €)
 - b. erhöhte Gesamtausgaben von mehr als 25 v.H. (nur bei erhöhten Ausgaben von mindestens 50.000 €)
 - c. Änderungen bei Umfang und Ausführung der Baumaßnahme
- 6) Um eine zweckmäßige und wirtschaftliche Verwendung der Förderungsmittel zu gewährleisten, sind grundsätzlich ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 3.000 Euro ohne Umsatzsteuer drei Angebote einzuholen, d.h. es sind mindestens 3 Unternehmen zur Angebotsabgabe vor Vergabe aufzufordern. Verfahren und Ergebnisse sind zu dokumentieren. Bei einer Maßnahme, die aus mehreren Gewerken besteht, z.B. Elektro und Heizung, muss für jeden Auftrag die 3.000,-€-Grenze betrachtet werden. Die Unterlagen verbleiben beim Verein, sind für Prüfzwecke zehn Jahre aufzubewahren und verfügbar zu halten.
- 7) Die Zweckbindung beträgt 10 Jahre ab dem auf die Bewilligung folgenden Jahr.

7) Spezifizierte Kostenzusammenstellung nach DIN 276

Für die Kostenzusammenstellung nach DIN 276 ist das im Förderportal hinterlegte Formblatt des LSB zu nutzen. Hierin wird unterschieden in förderfähige und nicht förderfähige Kosten.

Die Kostenzusammenstellung nach DIN 276 kann durch einen Fachplaner oder/und auf Grundlage von **aktuellen** Firmenangeboten erfolgen. **Für den Förderantrag ist nur die Vorlage der DIN 276 erforderlich.**

Bei zu niedrig ermittelten Kosten, ist eine Nachbewilligung ausgeschlossen.

8) Baugenehmigung

Die **Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung baulicher Anlagen** ist grundsätzlich baugenehmigungspflichtig, d.h. ein Bauantrag ist einzureichen. Weiterhin ist gemäß Niedersächsischer Bauordnung (NBauO) unter anderem bei folgenden Bauvorhaben ein Bauantrag zu stellen:

- Neubau von Flutlichtanlagen mit Masthöhen über 10 m
- Einfriedungen mit mehr als 2 m Höhe über der Geländeoberfläche

WICHTIG: Es handelt sich um keine abschließende Aufzählung. Die Einbindung eines Fachplaners und eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit der Genehmigungsbehörde sind zu empfehlen.

Die Baugenehmigung muss bis spätestens zum 28.02. des Förderjahres hochgeladen werden.

Ja Nein

Eine Baugenehmigung ist erforderlich. Hinweis zu „Bauschild“ beachten.

Es wurde eine Baugenehmigung beantragt am:

Es wurde eine Baugenehmigung erteilt am:

Hinweis:

Der Bauantrag sollte rechtzeitig gestellt werden, damit der 28.02. eingehalten werden kann!

Liegt zum 28.02. des Förderjahres die erforderliche Baugenehmigung nicht vor, kann der Antrag nicht bewilligt werden!

Ist eine Baugenehmigung erforderlich, muss während der Bauphase ein „Bau- bzw. Sponsorenschild“ aufgestellt werden. Auf dem Bauschild ist der Hinweis auf die **Mittelherkunft vom Land Niedersachsen** bekannt zu machen. Vorlagen zum Bauschild finden Sie unter <https://www.lsb-niedersachsen.de/medienportal>.

WICHTIG: Als Nachweis muss spätestens beim Auszahlungsantrag ein Foto vom Bauschild beigefügt werden.

9) Planunterlagen

Aus den Planunterlagen muss ersichtlich sein, welche Baumaßnahmen wo umgesetzt werden. Weiterhin muss der Umfang der Baumaßnahme erkennbar sein. **Es sind Längen- bzw. Flächenmaße anzugeben.** Bei Maßnahmen am Gebäudekörper sind die betroffenen Gebäudeteile möglichst farbig zu kennzeichnen.

10) Weitere Förderprogramme

10.1) Maßnahmen zur Herstellung von Barrierefreiheit

Die Herstellung von Barrierefreiheit im Gebäudebestand soll im Rahmen der Umsetzungsmöglichkeiten berücksichtigt werden. Bei Neubauten soll in Anlehnung an das Nds. Behindertengleichstellungsgesetz (NBGG) und die Nds. Bauordnung (NBauO) in einem dem Bedarf entsprechenden Umfang Barrierefreiheit hergestellt werden. Zur Feststellung des Handlungsbedarfs im Verein kann der Praxisleitfaden Barrierefreiheit vom LSB Niedersachsen genutzt werden.

Förderung Aktion Mensch (Mikroförderung: Barrierefreiheit)

max. Zuschuss: 5.000 € / keine Eigenmittel notwendig / max. 100% der förderfähigen Kosten
= maximal 5.000 €

Förderung Aktion Mensch (Investitionsförderung: Barrierefreiheit)

max. 40% der förderfähigen Kosten = max. 250.000 €
bei umfassender Barrierefreiheit max. 50% der förderfähigen Kosten
= max. 300.000 €

Förderprogramm auf der Internetseite von Aktion Mensch: www.aktion-mensch.de

10.2) Sportentwicklungsmaßnahme

Bei einer Nutzungsänderung, einem Neubau oder einem Umbau ist es sinnvoll, die geplante Baumaßnahme im Kontext mit den Planungen anderer Vereine und den Bedürfnissen der Bevölkerung zu sehen.

Der LSB fördert **Sport(raum)entwicklungsprozesse von Vereinen** u. a. Bedarfsermittlungen, Machbarkeitsstudien, Standortanalysen, Potentialanalysen, Zukunftswerkstätten mit bis zu 80% der förderfähigen Ausgaben und max. 5.000 €.

Die Durchführung von oder Beteiligung an **Sportentwicklungsplanungen im kommunalen Raum** zur Analyse, Zielbestimmung und Erarbeitung eines Maßnahmenkataloges kann mit bis zu 30 % der förderungsfähigen Ausgaben, maximal 10.000 € bezuschusst werden.

Nähere Informationen finden Sie unter:

[Sportentwicklungsplanungen/-sportraumentwicklungsprozesse –
Landessportbund Niedersachsen \(lsb-niedersachsen.de\)](https://www.landessportbund-niedersachsen.de)

10.3) „Solarcheck im Sportverein“ - eine Initiative zum Ausbau von Solaranlagen bei Sportvereinen

Sportvereine können eine kostenfreie „Impulsberatung Solar“ beantragen.

Bei einem Vor-Ort-Termin ermitteln Beraterinnen und Berater die Realisierungsmöglichkeiten für Photovoltaik- und Solarthermie-Anlagen bei den Sportvereinen und stellen Förder- sowie Finanzierungsmodelle vor.

Nähere Informationen finden Sie unter:

[Solarcheck für Sportvereine- Landessportbund Niedersachsen \(lsb-niedersachsen.de\)](https://www.landessportbund-niedersachsen.de)

10.4) Die Kommunalrichtlinie - Förderung von Klimaschutzmaßnahmen

Für Sportvereine mit Gemeinnützigkeitsstatus besteht die Möglichkeit, Zuschüsse für Klimaschutzinvestitionen zu beantragen. Die wichtigsten Voraussetzungen für die Förderung sind:

- Die Fördergegenstände müssen sich im rechtlichen und wirtschaftlichen Eigentum des Antragstellers befinden und während der Zweckbindungsfrist von 5 Jahren verbleiben.
- Vergabeverfahren für die beantragten Leistungen dürfen erst nach Erhalt des schriftlichen Zuwendungsbescheids durchgeführt werden.
- Die Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben muss so bemessen sein, dass sich eine Mindestzuwendung in Höhe von 10.000 € ergibt.

Anträge auf Zuwendung können bei der **Zukunft – Umwelt – Gesellschaft (ZUG) gGmbH** eingereicht werden. Weitere Informationen zur Richtlinie und zur Antragstellung finden Sie hier.

<https://www.klimaschutz.de/de/foerderung/foerderprogramme/kommunalrichtlinie>

Förderschwerpunkte:

- Sanierung von Außen- und Flutlichtbeleuchtung bis zu 25% der Gesamtkosten
- LED – Innen- und Hallenbeleuchtung bis zu 25% der Gesamtkosten
- Sanierung und Nachrüstung von raumluftechnischen Anlagen bis zu 25% der Gesamtkosten

Ja Nein

Das Merkblatt „Zusammenfassung Kommunalrichtlinie“ wurde dem Verein ausgehändigt.

10.5) Klima(s)check - Förderung von Energieberatungen

Förderung von Energieberatungen (z.B. allgemeine Energieberatungen, Fachplanungen für Wärmepumpentechnologie, Solarberatungen, Beleuchtungsberatungen, Heizlastberechnungen) und statischen Voruntersuchungen in Verbindung mit dem geplanten Einbau von PV- und Solarthermieanlagen. Die Förderung von Energieberatungen wird in Höhe von maximal 3.500 € brutto und von statischen Voruntersuchungen in Höhe von maximal 1.500 € brutto bezuschusst.

Fördervoraussetzungen:

- das Grundstück, die Gebäude und baulichen Anlagen befinden sich im Eigentum des Antragsberechtigten oder
- es liegt ein vertraglich eingeräumtes Nutzungsrecht vor (überwiegend vom Verein genutzt) und der Verein trägt die Energiekosten für das Beratungsobjekt.
- Für eine Energieberatung muss ein Angebot eines/r zugelassenen Energieeffizienzberaters/in (www.energie-effizienz-experten.de) und für die statische Voruntersuchung ein Angebot eines Statikbüros vorgelegt werden.

Nähere Informationen finden Sie unter:

[Energieberatung für Sportvereine – Landessportbund Niedersachsen \(Isb-niedersachsen.de\)](http://www.isb-niedersachsen.de)

10.6) NBank - Richtlinie Klimaschutz und Energieeffizienz

Maßnahmen zur energetischen Sanierung von Gebäuden, z.B.

- Wärmedämmung
- Verbesserung von Energieverlusten (Lüftungsanlage, Wärmerückgewinnung)
- Modernisierung bzw. effizientere Heizungsanlage
- Austausch von Fenstern/Verglasung
- Einbindung von erneuerbaren Energien in die Energieversorgung (z.B. PV-Anlagen, Wärmepumpen, Solarthermie)
- Förderung bis zu 70 %
- Förderprogramm auf der Internetseite der NBank: www.nbank.de

Es sollten mindestens zwei der beispielhaft vorgenannten Punkte in Angriff genommen werden. Die Einbindung erneuerbarer Energien (z.B. PV, Solar, Wärmepumpe etc.) ist verpflichtend.

Die Kumulation mit Mitteln aus anderen Förderprogrammen des Landes und des Bundes ist zulässig, wenn die anderen Förderprogramme die Kumulierung zulassen und durch die Kumulierung beihilferechtliche Förderhöchstgrenzen nicht überschritten werden. Antragstellerinnen und Antragsteller sind verpflichtet, im Antrag diesbezügliche Auskünfte zu erteilen.

10.7) BAFA und KfW - Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG EM)

Weitere Informationen zur Richtlinie und zur Antragstellung finden Sie hier: www.bafa.de

Förderübersicht: Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM)

Im Einzelnen gelten die nachfolgend genannten Prozentsätze mit einer Obergrenze von 70 Prozent.

Durchführer	Richtlinien-Nr.	Einzelmaßnahme	Grundfördersatz	ISFP-Bonus	Effizienz-Bonus	Klimageschwindigkeits-Bonus ²	Einkommens-Bonus	Fachplanung und Baubegleitung
BAFA	5.1	Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle	15 %	5 %	–	–	–	50 %
BAFA	5.2	Anlagentechnik (außer Heizung)	15 %	5 %	–	–	–	50 %
	5.3	Anlagen zur Wärmeerzeugung (Heizungstechnik)						
KfW	a)	Solarthermische Anlagen	30 %	–	–	max. 20 %	30 %	– ⁴
KfW	b)	Biomasseheizungen ¹	30 %	–	–	max. 20 %	30 %	– ⁴
KfW	c)	Elektrisch angetriebene Wärmepumpen	30 %	–	5 %	max. 20 %	30 %	– ⁴
KfW	d)	Brennstoffzellenheizungen	30 %	–	–	max. 20 %	30 %	– ⁴
KfW	e)	Wasserstofffähige Heizungen (Investitionsmehrausgaben)	30 %	–	–	max. 20 %	30 %	– ⁴
KfW	f)	Innovative Heizungstechnik auf Basis erneuerbarer Energien	30 %	–	–	max. 20 %	30 %	– ⁴
BAFA	g)	Errichtung, Umbau, Erweiterung eines Gebäudenetzes ¹	30 %	–	–	max. 20 %	30 %	50 %
BAFA/KfW	h)	Anschluss an ein Gebäudenetz ²	30 %	–	–	max. 20 %	30 %	50 % ⁴
KfW	i)	Anschluss an ein Wärmenetz	30 %	–	–	max. 20 %	30 %	– ⁴
	5.4	Heizungsoptimierung						
BAFA	a)	Maßnahmen zur Verbesserung der Anlageneffizienz	15 %	5 %	–	–	–	50 %
BAFA	b)	Maßnahmen zur Emissionsminderung von Biomasseheizungen	50 %	–	–	–	–	50 %

¹ Bei Biomasseheizungen wird bei Einhaltung eines Emissionsgrenzwertes für Staub von 2,5 mg/m³ ein zusätzlicher pauschaler Zuschlag in Höhe von 2.500 Euro gemäß Richtlinien-Nr. 8.4.6 gewährt.

² Der Klimageschwindigkeits-Bonus reduziert sich gestaffelt gemäß Richtlinien-Nr. 8.4.4. und wird ausschließlich selbstnutzenden Eigentümern gewährt. Bis 31. Dezember 2028 gilt ein Bonusatz von 20 Prozent.

³ Beim BAFA nur in Verbindung mit einem Antrag zur Errichtung, Umbau und Erweiterung eines Gebäudenetzes gemäß Richtlinien-Nr. 5.3 g) möglich.

⁴ Bei der KfW ist keine Förderung gemäß Richtlinien-Nr. 5.5 möglich. Die Kosten der Fach- und Baubegleitung werden mit den Fördersätzen des Heizungsaustausches als Umfeldmaßnahme gefördert.

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

Dieses Werk ist lizenziert unter einer Creative Commons Namensnennung - Keine Bearbeitungen 4.0 International Lizenz (CC BY-ND4.0)

Stand: 1. März 2024

Die Kombination der Förderung mit anderen Fördermitteln (Kredite oder Zulagen/Zuschüsse) ist grundsätzlich möglich. Für dieselbe Maßnahme darf jeweils nur ein Antrag entweder bei der KfW oder dem BAFA gestellt werden.

11) Hinweise zur Nachhaltigkeit

Arbeiten mit asbesthaltigen Baustoffen auf Sportanlagen

Sportvereine müssen bei Abbrucharbeiten von asbesthaltigen Baustoffen auf ihren Vereinsgeländen die Gefahrenstoffverordnung einhalten und mit diesen Arbeiten sachkundige Fachunternehmen beauftragen. Werden Personen bei der Durchführung von Abbrucharbeiten von asbesthaltigen Baustoffen ohne die für diese Tätigkeit geeignete sicherheitstechnische Ausstattung und Fachkenntnis gefährdet, kann dies eine strafrechtliche Verantwortlichkeit nach der Gefahrstoffverordnung i.V.m. dem Chemikaliengesetz bzw. § 319 Strafgesetzbuch zur Folge haben.

Nachbarschaftskonflikte

Von einer Sportanlage kann eine Lärmbeeinträchtigung ausgehen. Zum Schutz der Umgebung vor Sportlärm, sind ggf. entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Bei künstlichem Licht können nachteilige Wirkungen auf die Flora und Fauna sowie auf Anwohner entstehen.

Bei dem Vorhaben sind folgende Nachbarschaftskonflikte möglich:

z.B. Lärm bzw. Lichtbeeinträchtigung

Wenn eine Nutzungsänderung, ein Neubau oder ein Umbau vorgesehen ist, ist die Einbindung eines Fachplaners und eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit der Genehmigungsbehörde zur Klärung der Vorgaben hinsichtlich Nachbarschaftskonflikte zu empfehlen.

Mitgliederbeteiligung

Die Mitglieder wurden/werden mittels
Maßnahme informiert.

über die geplante

12) Fachliche Beratung

Welche Fachplanungsbüros (Architektur, Ingenieur-,
Landschaftsplanungs-, Energieberatungsbüros etc.)
wurden im Zuge der Planung eingebunden?

13) Weitergehende Hinweise zum Förderverfahren

Auszahlung

Die bewilligte Förderung ist grundsätzlich im Förderjahr abzufordern. Anderenfalls wird die Bewilligung aufgehoben. Der Auszahlungsantrag für die Förderung ist inkl. aller die Baumaßnahme betreffenden Rechnungen, mindestens in Höhe der Abforderung und den Zahlungsnachweisen (Kontoauszüge) im Online-Förderportal einzureichen.

Hinweis: Rechnungen müssen auf den Verein ausgestellt und von diesem bezahlt worden sein.

Verwendungsnachweis

Die Fertigstellung bzw. die Verwendung der Förderung ist, spätestens ein Jahr nach Ablauf des Förderjahres im Online-Förderportal nachzuweisen. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Verlängerung dieses Zeitraumes beim Sportbund bzw. LandesSportBund beantragt werden.

Für jede abgerechnete Baumaßnahme sind alle die Baumaßnahme betreffenden Unterlagen (inkl. aller Belege, Nachweise und entsprechender Verträge) für Prüfzwecke zehn Jahre vom Förderungsempfänger aufzubewahren und verfügbar zu halten.

Rückzahlungen

Wird bei der Schlussabrechnung festgestellt, dass die im Finanzierungsplan angegebenen Gesamtausgaben nicht erreicht oder Mehreinnahmen erzielt wurden, wird die Förderung neu ermittelt und auf die maximale Höhe der förderungsfähigen Ausgaben bis zur Höhe der ursprünglich bewilligten Förderung neu festgelegt.

Die zu viel ausgezahlten Fördermittel werden zuzüglich Zinsen zurückgefordert, wenn

- **mit der Baumaßnahme vor Genehmigung des Maßnahmenbeginns begonnen worden ist.**
- die beantragten Mittel zweckwidrig verwendet worden sind.
- der Verwendungsnachweis nicht fristgerecht eingereicht wird.

Bei einem Verstoß gegen die Mitwirkungspflichten, insbesondere nach Ziffer 6.1.4, kann die Förderung zzgl. Zinsen zurückgefordert werden.

In nachfolgenden Fällen vermindert sich der Rückforderungsbetrag für die Zeit der zweckentsprechenden Verwendung der bewilligten Förderung um jährlich 10 v. H. beginnend mit dem auf die Bewilligung folgenden Jahr, wenn:

- die geförderte Sportstätte vor Ablauf der Bindungsfrist (10 Jahre ab dem auf die Bewilligung folgenden Jahr) nicht mehr zweckentsprechend genutzt oder veräußert wird.
- die Mitgliedschaft der geförderten Sportvereine im LSB vor Ablauf der Bindungsfrist erlischt.
- die Gemeinnützigkeit rückwirkend entzogen wurde.
- die Beteiligung von Sportvereinen an Projekten anderer Träger vorzeitig aufgegeben bzw. gekündigt wird.

14) Merkblätter

Folgende Merkblätter wurden an den Sportverein ausgehändigt:

Ja Nein

ARAG-Sportversicherung

Im Rahmen der Sportversicherung des LSB Niedersachsen e.V. ist die gesetzliche Haftpflicht als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch- und Grabarbeiten) bis zu einer Bausumme von 500.000 € versichert.

Wird die Bausumme in Höhe von 500.000 € überschritten, entfällt der Versicherungsschutz. In diesem Fall sollte rechtzeitig vor Baubeginn eine Zusatzversicherung abgeschlossen werden. Bei der ARAG-Sportversicherung kann die Differenzsumme nachversichert werden.

Publizitätsgrundsätze des LSB

15) Antragstellung über das Förderportal

Um einen Förderantrag stellen zu können, benötigt die antragstellende Person einen Zugang zum LSB-Intranet und die Berechtigung, Sportstättenbauanträge bearbeiten zu dürfen.

D.h. auch die Personen, die bereits einen „allgemeinen“ Intranetzugang haben, benötigen zusätzlich die Berechtigung zum Sportstättenbauförderportal.

Dazu muss auf der Startseite des LSB-Intranets im rechten Kasten „Service-Bereich“ der Punkt „Anmeldeformular Intranetzugang“ ausgewählt werden.

Anschließend muss das Formular ausgefüllt und bei „Art des Zugriffs“ der Punkt „Sportstättenbau Anträge - Bearbeiten“ angeklickt werden. Daraufhin wird ein PDF-Formular generiert, welches vom Nutzer und vom §26 BGB verantwortlichen Vereinsvertreter zu unterschreiben ist. Dieses Formular wird dem jeweiligen Sportbund per Mail oder per Post zugesandt. Der Sportbund richtet den Zugang entsprechend ein.

Nähere Informationen zur digitalen Antragstellung finden sich in dem Hinweisblatt:

Hinweise Sportstättenbauförderportal für Vereine

16) Abgabe Antragsunterlagen

Die Fristen zur Einreichung der Anträge sind bei dem jeweils zuständigen Sportbund abzufordern bzw. nachzufragen.

Die vollständigen Unterlagen sind vom antragsstellenden Sportverein spätestens bis zum über das Sportstättenbauförderportal an den Sportbund weiterzuleiten.

Im Onlineportal müssen folgende Unterlagen hochgeladen werden:

- 1) Lageplan
- 2) Grundrissplan bei Gebäuden
- 3) Spezifizierte Kostenzusammenstellung nach DIN 276
- 4) Ein gültiger Nachweis über Eigentumsrecht oder gleichgestellte Rechte
- 5) Beratungsprotokoll
- 6) ggfs. Baugenehmigung (bis spätestens 28.02. des Förderjahres)

17) Bemerkungen

Ort/Datum

Mit dem Hochladen des Beratungsprotokolls im Förderportal bestätigt der Verein die Richtigkeit.

Anlage: Verteilung der Fördermittel

Nach der ab 01.01.2025 geltenden Richtlinie können bei ausreichenden Fördermitteln alle Maßnahmen mit einem erhöhten Fördersatz von 40% gefördert werden.

Sollten die Mittel nicht ausreichen, werden den Sportbünden Kontingente zugeteilt. Für eine gerechte Verteilung der in diesem Fall in einigen Sportbünden begrenzten Fördermittel können folgende Kriterien herangezogen werden.

Zeile	Parameter	Kriterien	Bewertung	max. Bewertung	Verein
1	Maßnahme eines Vereins oder eines Dritten	Kommune/Privater Bauherr ...	0 BE	20 BE	
		Verein	20 BE		
2	Höhe der eingebrachten Eigenmittel	0 €	0 BE	10 BE	
		weniger als 10% der ff. Ausgaben	1 BE		
		mehr als 30% der ff. Ausgaben	5 BE		
		mehr als 50% der ff. Ausgaben	10 BE		
3	Priorität der Maßnahme (es kann nur eine Priorisierung ausgewählt werden)	Regenerative Energieerzeugung	20 BE	20 BE	
		Energetische Sanierung mit Empfehlung von Energieberatungsbüro	20 BE		
		Herstellung von Barrierefreiheit (Anteil größer als 50% des Antragsvolumens)	20 BE		
		Sonstige	0 BE		
4	Zusammenarbeit von Mitgliedsvereinen	keine Zusammenarbeit	0 BE	20 BE	
		Zusammenarbeit von mindestens 2 Vereinen	20 BE		
5	Höhe der beantragten Förderung (aller Maßnahmen in einem Förderjahr)	mehr als 75.000 €	0 BE	10 BE	
		25.000 € - 75.000 €	5 BE		
		weniger als 25.000 €	10 BE		
6	Wartezeit (wenn der Antrag zugunsten anderer Vereine in das folgende Förderjahr verschoben wurde)	0 Jahre	0 BE	10 BE	
		mindestens um 1 Jahr	10 BE		
7	Maßnahmen zur Klimaanpassung (es kann nur eine Maßnahme ausgewählt werden, wenn der Anteil mehr als 50% des Antragsvolumens beträgt)	keine	0 BE	10 BE	
		Regenrückhaltung	10 BE		
		Versickerung von Regenwasser	10 BE		
		Verschattungsmaßnahme	10 BE		
Summe			max.	100 BE	